DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 55/2021
24. November 2021

Inhaltsverzeichnis **Seite**

- Landtagswahl am 15. Mai 2022 2
 hier: Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen
- 2. Bedarfsausschreibung Tagespflegeplätze Langerfeld-Beyenburg 8
- Grundbuchangelegenheit – hier: Gemarkung Barmen Flur 79 Flurstück 55 12
- Tagesordnung 4. Zweckverbandsversammlung Bergische VHS 13
- Öffentliche Zustellungen 14

Hinweis:
Die öffentlichen Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter: www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

Bekanntmachung

Landtagswahl am 15. Mai 2022
Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 22 der Landeswahlordnung - LWahlO - vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 548, 964/SGV.NRW 1110), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 20121 (GV.NRW. S.790) fordere ich hiermit auf, Kreiswahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Hierzu gebe ich folgendes bekannt:

Für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 15. Mai 2022 können Kreiswahlvorschläge für die

Wahlkreise 32 – Wuppertal I, 33 – Wuppertal II und **34 – Wuppertal III - Solingen II**

in der Dienststelle des Kreiswahlleiters, Wahlbehörde, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, Zimmer C-206, spätestens bis zum 59. Tag vor der Wahl, also bis

Donnerstag, den 17. März 2022, 18.00 Uhr

eingereicht werden (§ 19 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes – LWahlG -- in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 - GV. NRW. S. 516 -, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Februar 2021 (GV. NRW. S. 189). **Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind nicht zulassungsfähig.**

Wenn in dieser amtlichen Bekanntmachung bei geschlechtsspezifischen Bezeichnungen nur die männliche Form verwandt wird, geschieht dies ausschließlich zur Erleichterung der Lesbarkeit und stellt keine Diskriminierung dar (§ 70 LWahlO).

Kreiswahlvorschläge können von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Sie sollen nach dem Muster der Anlage 11 a LWahlO eingereicht werden und müssen enthalten:

a) den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,
b) Familienname, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) und E-Mailadresse oder Postfach des Bewerbers (§ 19 Abs. 3 LWahlG, § 23 Abs. 1 LWahlO).

Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Ein Bewerber darf - unbeschadet seiner Bewerbung in einer Landesliste - nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. In einen Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer wählbar ist (§ 4 LWahlG) und seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 19 Abs. 3

LWahlG). Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.

Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung des jeweiligen Wahlkreises hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlkreis zum Landtag wahlberechtigt ist. Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlkreis zum Landtag wahlberechtigt ist. Für die ausschließlich in der kreisfreien Stadt Wuppertal gelegenen Wahlkreise 32 und 33 können die Bewerber in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Beizufügen ist die gegenüber dem Kreiswahlleiter abzugebende Versicherung an Eides statt des Bewerbers einer Partei, dass er Mitglied der Partei ist, für die er sich bewirbt, und dass er keiner weiteren Partei angehört, oder dass er keiner Partei angehört. Der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmten Teilnehmer haben gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt und den Bewerbern Gelegenheit gegeben worden ist, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages (§ 18 Abs. 8 LWahlG).

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 Parteiengesetz), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, unterzeichnet sein (§ 19 Abs. 2 LWahlG).

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 90. Tag (Montag, 14. Februar 2022) vor der Wahl bis 18:00 Uhr dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Wenn ein Landesverband nicht besteht, muss die Anzeige von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Absatz 2 des Parteiengesetzes), die im Bereich des Landes liegen, entsprechend unterzeichnet sein. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über einen

nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden (§17a Abs. 2 LWG).

Der Landeswahlausschuss stellt spätestens am 75. Tag vor der Wahl (1. März 2022) für alle Wahlorgane verbindlich fest,

1. welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten sind oder bei welchen Parteien die Parteieigenschaft bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist,
2. welche Vereinigungen, ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind; für die Ablehnung der Anerkennung als Partei für die Wahl ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Die Feststellung wird öffentlich bekannt gemacht.

Wahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag oder im Deutschen Bundestag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, müssen ferner von **mindestens 100 Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlkreises** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerbern.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a LWahlO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen (§ 23 Abs. 2 LWahlO):

1. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenlos geliefert. Bei der Anforderung sind der Familienname, der Vorname und der Wohnort des vorgeschlagenen Bewerbers und die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe (Kurzbezeichnung), die den Kreiswahlvorschlag einreichen will, anzugeben. Diese Angaben werden vom Kreiswahlleiter im Kopf der Formblätter vermerkt.

2. Wahlberechtigte, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen ihn auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichnenden sowie der Tag der Unterzeichnung sind von dem Unterzeichner handschriftlich auszufüllen.

3. Für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über seine Wahlberechtigung im jeweiligen Wahlkreis im Zeitpunkt der Unterzeichnung nach dem Muster der Anlage 15 beizufügen. Die Bescheinigung kann auch auf dem Formblatt nach Anlage 14 a LWahlO erteilt werden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt. Es wird nicht festgehalten, für welchen Kreiswahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.

4. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren

Kreiswahlvorschlägen ungültig. Leistet ein Wahlberechtigter mehrere Unterstützungsunterschriften für verschiedene Kreiswahlvorschläge mit unterschiedlichem oder gleichem Datum, kommt es für die Gültigkeit ausschließlich auf die Reihenfolge der Vorlage durch die Wahlvorschlagsträger bei der Gemeinde an, die die Wahlberechtigung bescheinigt. Gültig ist die zuerst vorgelegte Unterstützungsunterschrift. Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Landesliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig

5. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

6. Bei Kreiswahlvorschlägen von Einzelbewerbern oder Wählergruppen ist weiterhin zu beachten, dass mindestens drei Unterzeichner ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten haben, nicht auf dem Formblatt nach Anlage 14a der LWahlO (§ 23 Abs. 1 Satz 6 LWahlO).

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gelten die Person, die als erste unterzeichnet, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 19 Abs. 4 LWahlG). Soweit im LWahlG nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, befugt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Entsprechend den vorbezeichneten Erfordernissen sind dem Kreiswahlvorschlag beizufügen (§ 23 Abs. 3 LWahlO):

1. die Erklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a LWahlO, dass er der Aufstellung zustimmt und dass er für keinen anderen Kreiswahlvorschlag die Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a LWahlO abgegeben werden,

2. eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 LWahlO, dass der Bewerber wählbar ist; die Bescheinigung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a LWahlO erteilt werden,

3. sofern der Wahlvorschlag von einer Partei oder Wählergruppe eingereicht wird, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber, im Falle eines Einspruches nach § 18 Abs. 6 des Gesetzes auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 18 Abs. 8 des Gesetzes vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt; bei Wahlvorschlägen nach § 18 Abs. 4 des Gesetzes brauchen die Ausfertigung der Niederschrift und die Versicherungen an Eides Statt nur einem Wahlvorschlag beigefügt zu werden; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9a, die Versicherungen an Eides Statt sollen nach dem Muster der Anlage 10a gefertigt sein

4. sofern der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, die Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Wahlbewerbers, dass er Mitglied der Partei ist, die ihn aufgestellt hat, und keiner bzw. keiner weiteren Partei angehört,

5. die erforderliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein gemäß § 19 Abs. 2 LWahlG von mindestens 100 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 Abs. 1 LWahlG).

Die Wahlvorschläge werden sofort nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so wird die Vertrauensperson unverzüglich benachrichtigt und aufgefordert, sie rechtzeitig zu beseitigen. Mängel, die einen gültigen Wahlvorschlag nicht zustande kommen lassen, können nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist bis zur Zulassung können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 24 Abs. 1 LWahlO). Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages (§ 21 Abs. 3 LWahlG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 23 Abs. 2 LWahlG).

Ein gültiger Wahlvorschlag liegt insbesondere **nicht** vor, wenn

a) die Einreichungsfrist nicht eingehalten wird (§ 19 Abs. 1 LWahlG),

b) die erforderlichen Unterschriften bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen (§19 Abs. 2 LWahlG),

c) die Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung des Bewerbers und die Versicherung an Eides statt bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen oder Mängel aufweisen (§ 18 Abs. 8 LWahlG),

d) die Zustimmungserklärung des Bewerbers bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlt oder Mängel aufweist (§ 19 Abs. 3 LWahlG).

Sofern Zweifel bestehen, ob die Versammlung zur Aufstellung der Bewerber nach § 18 LWahlG ordnungsgemäß einberufen und zusammengesetzt war, kann der Kreiswahlleiter die erforderlichen Nachweise hierüber, insbesondere eine Liste über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Versammlung und den Nachweis ihrer Parteizugehörigkeit, verlangen (§ 24 Abs. 2 LWahlO).

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 21 Abs. 1 LWahlG). In diesem Fall hat der Kreiswahlausschuss der Vertrauensperson Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben.

Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge für die Wahlkreise **32 – Wuppertal I, 33 – Wuppertal II** und **34 – Wuppertal III - Solingen II** entscheiden die Kreiswahlausschusse spätestens bis zum 47. Tag vor der Wahl (29. März 2022) in öffentlicher Sitzung (§ 21 Abs. 3 LWahlG).

Zu der jeweiligen Sitzung werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge eingeladen (§ 25 Abs. 1 LWahlO). Außerdem werden Ort, Zeit und Gegenstand der Beratungen des jeweiligen Kreiswahlausschusses gemäß § 3 Abs. 2 LWahlO öffentlich bekannt gemacht.

Der Kreiswahlausschuss hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind, den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das LWahlG oder die LWahlO aufgestellt sind, oder aufgrund einer Entscheidung nach Artikel 9 Abs. 2, Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes oder Artikel 32 Abs. 2 der Landesverfassung unzulässig sind (§ 21 Abs. 3 LWahlG).

Weist der Kreiswahlausschuss einen Wahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Verkündung in der Sitzung des Kreiswahlausschusses von der Vertrauensperson des Wahlvorschlages, dem Landeswahlleiter oder dem Kreiswahlleiter Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden.

Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der Landeswahlordnung (Niederschrift über die Mitglieder- oder Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber, Versicherung an Eides statt, Kreiswahlvorschlag, Zustimmungserklärung, Bescheinigung der Wählbarkeit, Unterschriftenformblätter) können kostenfrei bei der eingangs genannten Dienststelle des Kreiswahlleiters angefordert werden.

Wuppertal, den 8. November 2021

Der Kreiswahlleiter für die Wahlkreise
32 – Wuppertal I, 33 – Wuppertal II und 34 – Wuppertal III - Solingen II
gez.
Dr. Slawig
Stadtdirektor

Umsetzung der verbindlichen Bedarfsplanung / Fortschreibung 01.10.2020-30.09.2023 gem. § 7 (6) nach Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen für die Stadt Wuppertal

Verfahren der Bedarfsbestätigung und Auswahlverfahren

1. Gesetzliche Grundlagen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 11.05.2015 die Einführung einer verbindlichen Bedarfsplanung gem. §§ 11 (7) und 7 (6) Alten- und Pflegegesetz Nordrhein - Westfalen (APG NRW) beschlossen.
Das Verfahren der Bedarfsbestätigung ist in § 27 der Durchführungsverordnung zum Alten- und Pflegegesetz Nordrhein - Westfalen (APG DVO NRW) geregelt.
Nach dessen Absatz 1 ist, wenn die verbindliche Bedarfsplanung einen Bedarf an zusätzlichen Plätzen in teil- oder vollstationären Pflegeeinrichtungen ausweist, innerhalb von drei Monaten nach dem Beschluss der Vertretungskörperschaft eine Aufforderung (Bedarfsausschreibung) zu veröffentlichen, dass Trägerinnen und Träger, die Interesse an der Schaffung neuer zusätzlicher Plätze haben, dieses Interesse unter Vorlage einer Konzeption zur Schaffung der neuen Plätze innerhalb einer in der Veröffentlichung festgelegten Frist von mindestens zwei und maximal sechs Monaten dem örtlichen Sozialhilfeträger anzeigen sollen.
Darüber hinaus besteht die Möglichkeit weitere Kriterien zu benennen, wenn hiervon die spätere Auswahlentscheidung zwischen mehreren Interessentinnen und Interessenten abhängig gemacht werden soll. Hierbei darf es sich jedoch nur um solche Kriterien handeln, die der Verwirklichung der Zielsetzungen des Elften Buches Sozialgesetzbuch beziehungsweise des APG NRW dienen.
Hieraus folgt, dass, nachdem diese Planung durch den Rat beschlossen wurde, in der vorgegebenen Frist von einem Monat die Bedarfsausschreibung zur Deckung der festgestellten Bedarfe zu erfolgen hat.

2. Bedarfsausschreibung nach § 27 (1) APG DVO NRW

Die Verbindliche Bedarfsplanung 2020 – 2023 nach §§ 11 (7) und 7 (6) des APG NRW für die Stadt Wuppertal wurde am 07.12.2020 durch den Rat der Stadt Wuppertal beschlossen und am 16.12.2020 im Amtsblatt Nr. 64/2020 bekannt gemacht.
Die Verbindliche Bedarfsplanung 2020 – 2023 weist einen zusätzlichen Bedarf an Plätzen der Tagespflege für das Stadtgebiet Wuppertal im Stadtbezirk Langerfeld-Beyenburg aus.

Da die entsprechende Bedarfsausschreibung vom 17.02.2021 keine Interessenbekundung für die Errichtung der ausgeschriebenen 14 Tagespflegeplätze im Stadtbezirk Langerfeld-Beyenburg erbrachte, besteht zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung unverändert der nachfolgend ausgewiesene Bedarf an zusätzlichen Plätzen in der Tagespflege, der hiermit nach § 27 (1) APG DVO NRW ausgeschrieben wird:

Tagespflege

14 Plätze im Stadtbezirk Langerfeld-Beyenburg

Rahmenbedingungen sind die Vorgaben des § 28 zur räumlichen Ausstattung, bzw. die Raumprogrammempfehlung Tagespflege für 12 Plätze der Anlage 2) zu § 28 des Rahmenvertrags gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI zur Tagespflege

3. Abgabe von Interessenbekundungen

Trägerinnen und Träger, die Interesse an der Schaffung zusätzlicher vollstationärer und/ oder Kurzzeit- und/oder Tagespflegeplätze haben, werden hiermit aufgefordert, ihre

Interessenbekundungen zur Schaffung der neuen Plätze **bis zum 24.03.2022** an das Sozialamt der Stadt Wuppertal als örtlichen Sozialhilfeträger zu richten.
Die Interessenbekundungen müssen das jeweilige Vorhaben für ein bestimmtes konkret benennbares Grundstück in einer Konzeption der geplanten Einrichtung(serweiterung) konkret beschreiben.
Die Konzeption muss rechtlich zulässig – insbesondere in Bezug auf die Vorgaben des WTG NRW zur Wohnqualität und die Zulässigkeit von Vorhaben nach §§ 29 ff Baugesetzbuch (BauGB) – sowie planerisch, baufachlich und wirtschaftlich schlüssig sein, ohne dass bereits sämtliche Voraussetzungen zur Umsetzung (zum Beispiel Grundeigentum, Vertragsabschlüsse) vorliegen müssen.
Korrekturen von Teilen der Konzeption, die nicht konform sind mit Vorgaben des WTG NRW und des Baugesetzbuches, können nach Ablauf der Eingangsfrist für Interessenbekundungen / in einem Abstimmungsverfahren nicht berücksichtigt werden.

Die Konzeption soll mindestens Aussagen enthalten zu:

- Einrichtungstyp / Platzart
- Adresse des Standorts und Beschreibung der Lage der Einrichtung (Zentrennähe, Infrastruktur, Barrierefreiheit etc.)
- Beschreibung des Baukörpers
- Anzahl der geplanten Plätze
- Zielgruppe der geplanten Betreuungsgruppe in der Tagespflege (Alter, besondere Pflege-/ Betreuungsanforderungen, Behinderungsarten etc.)
- Leistungsangebot je Zielgruppe (Pflege- und Betreuungsangebot, Beschreibung eines typischen Tagesablaufs in einer Betreuungsgruppe in der Tagespflege)
- Notwendige räumliche Bedingungen und Ausstattung (Art der Therapieräume, Gruppenräume, Pflegebäder etc.)
- Konzeption der Lagerung von Hilfsmitteln und Medikamenten
- Personalstruktur (Leitungsaufbau, Anzahl und Art der vorzuhaltenden Qualifikationen)
- Personaleinsatzplanung (Bezugspflege, Musterdienstplan)
- Interne Leistungen
- Extern eingekaufte Leistungen
- Bei Neuerrichtung: zur Einrichtung gehörende Außenanlagen
- Bei Neuerrichtung: Informationen zum Betreiber der geplanten Einrichtung (Name, Rechtsform; andere Einrichtungen des Betreibers; ist der Betreiber (zukünftig) Eigentümer des Grundstücks/ Gebäudes oder Mieter/ Pächter?
- Bei Neueinrichtung: Nachweis von Erfahrungen beim erfolgreichen Betrieb einer derartigen Einrichtung und/oder anderer Wohn- und Betreuungsangebote (z.B. durch Vorlage einer Referenzliste)

Den Interessenbekundungen sind darüber hinaus auch die nachfolgend genannten Unterlagen (jeweils dreifach in Papierversion) beizufügen:

- Grundrisspläne im Maßstab 1:100 mit Ausweisung von Nutzung und Größe der einzelnen Räume
- Flächenverzeichnis gem. DIN 277 und § 10 Abs. 4 Nr. 2 APG DVO
- Lageplan.

Fragen zur Ausschreibung sind an die Abteilung Sozialplanung, Beratung und Qualitätssicherung des Sozialamts der Stadt Wuppertal zu richten (Kontaktdaten: heike.loeber@stadt.wuppertal.de)

Die Interessenbekundungen nebst Anlagen sind **bis zum 24.03.2022** in einem verschlossenen Umschlag **mit dem deutlichen Vermerk „Bedarfsausschreibung nach der verbindlichen Bedarfsplanung 2020 - 2023 - nicht vor dem 25.03.2022 zu öffnen“** der Stadt Wuppertal, Sozialamt, Abteilung Sozialplanung, Beratung und Qualitätssicherung (201.5), Neumarkt 10, 42103 Wuppertal

Eine Interessenbekundung, die nicht fristgerecht eingeht oder die den Anforderungen des APG und WTG NRW und seinen Verordnungen (Wohnqualität, Platzobergrenzen) sowie den vorstehend gemachten Vorgaben (Konzeption, Unterlagen) nicht oder nicht vollständig entspricht, wird nicht berücksichtigt.

4. Auswahl der eingegangenen Interessenbekundungen

Übersteigt die in den fristgerecht eingegangenen Interessenbekundungen angezeigte Platzzahl den in dieser Bekanntmachung ausgeschriebenen Bedarf für die jeweilige Angebotsart, wird gem. § 27 (5) APG DVO NRW zwischen allen zulässigen Interessenbekundungen bis zur Erzielung einer Bedarfsdeckung eine Auswahlentscheidung unter Zugrundelegung der nachfolgend beschriebenen Auswahlkriterien getroffen. Auch im Falle, dass die eingegangenen Interessenbekundungen insgesamt die Anzahl der ausgeschriebenen Plätze unterschreitet, wird nach denselben Kriterien bewertet:

Tagespflege

- **Auswahlkriterium 1 (Gewichtungsfaktor 40)**

Errichtung von Plätzen im Stadtbezirk Langerfeld-Beyenburg (Gewichtungsfaktor 40)

- **Auswahlkriterium 2 (Gewichtungsfaktor 30)**

Vorlage eines Betreuungs- und Pflegekonzepts, das auch jüngere Pflegebedürftige berücksichtigt, z.B. mit intergenerativem Ansatz für Pflegebedürftige jeden Alters und dem Angebot spezieller Neigungsgruppen

- **Auswahlkriterium 3 (Gewichtungsfaktor 30)**

Erfahrungen beim erfolgreichen Betrieb einer (teil-)stationären Pflegeeinrichtung gem. § 71 (2) SGB XI, eines Wohn- und Betreuungsangebotes gem. § 24 (3) Wohn- und Teilhabegesetz NRW

Das Auswahlverfahren erfolgt anhand einer Entscheidungsmatrix. Jedes Auswahlkriterium wird mit einem Gewichtungsfaktor versehen; die Summe aller Gewichtungsfaktoren beträgt 100. Des Weiteren sind jedem Kriterium maximal vier Erfüllungsgrade (nicht erfüllt (0 Punkte), teilweise erfüllt (2 Punkte), voll erfüllt (6 Punkte), in besonderem Maße erfüllt (8 Punkte)) zugeordnet. Die zum Erreichen der einzelnen Erfüllungsgrade erforderlichen Bedingungen sind für jedes Kriterium gesondert festgelegt. Aus dem Produkt von Gewichtungsfaktor und Punktwert des erreichten Erfüllungsgrades ergeben sich die Punkte für jedes Auswahlkriterium; die Summe der einzelnen Punkte ergibt die Gesamtpunktzahl. Insgesamt sind null bis maximal 800 Gesamtpunkte erreichbar.
Bis zur Erzielung einer Bedarfsdeckung im jeweiligen Einzugsbereich bezüglich der jeweiligen Einrichtungsform werden diejenigen Interessenbekundungen ausgewählt, die die höchste Gesamtpunktzahl erreicht haben und damit den Auswahlkriterien am besten entsprechen.
Interessenbekundungen, die die Errichtung von Plätzen mit vertretbarer Überschreitung der Stadtbezirksgrenze der in den Auswahlkriterien genannten Stadtbezirke beinhalten, sind zulässig.
Für den Fall einer Punktgleichheit wird ergänzend bewertet, welche Interessenbekundung die beste Verwirklichung der Zielsetzungen des Alten- und Pflegegesetzes NRW erwarten lässt.

5. Zuschlag

Der Zuschlag zugunsten der am besten geeigneten Interessenbekundung(en) erfolgt durch Verwaltungsakt (Erteilung einer Bedarfsbestätigung).
Es wird auf die Bestimmung des § 27 (7) Satz 1 APG DVO NRW hingewiesen, wonach die Bedarfsbestätigung ihre Gültigkeit verliert, wenn die Trägerin oder der Träger nicht innerhalb von zwei Jahren nach der Erteilung der Bestätigung mit der Baumaßnahme zur Umsetzung des Vorhabens tatsächlich begonnen hat,

es sei denn, die Verzögerung ist von ihr oder ihm nicht zu vertreten. Nicht berücksichtigte Interessentinnen und Interessenten werden unter Angabe der Gründe, die zu ihrer Nicht-Berücksichtigung geführt haben, unterrichtet, soweit dies datenschutzrechtlich zulässig ist.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die Bedarfsausschreibung nach § 27 (1) APG DVO NRW auf der Grundlage der am 07.12.2020 vom Rat der Stadt Wuppertal beschlossenen Verbindlichen Bedarfsplanung der Stadt Wuppertal für 2020 bis 2023 nach § 7 (6) APG NRW wird hiermit nach § 27 (1) Satz 2 APG DVO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 24. November 2021

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

Geschäfts-Nr.:
BA-6946-19
Bitte bei allen Schreiben angeben!

Amtsgericht Wuppertal

Bekanntmachung

Notarin Steinkamp aus Wuppertal hat am 27.08.2021 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Barmen liegende Grundstück

Flur 79 Flurstück 55

das Grundbuch anzulegen und die Eheleute Paul und Maritta Hannack (Eigentümer der Immobilie Schwarzbach 44) als Eigentümer einzutragen. Das Grundstück ist seit 100 Jahren mit dem Haus Schwarzbach 44 überbaut.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Wuppertal, Eiland 2, 42103 Wuppertal, angemeldet und glaubhaft gemacht werden.

Wuppertal, 03.11.2021
Amtsgericht

Bernhardt
Rechtspflegerin

Ausgefertigt

Zeller
Justizbeschäftigte

AMTSGERICHT 92 WUPPERTAL

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

**Tagesordnung 4. Zweckverbandsversammlung
in 42105 Wuppertal, Auer Schulstr. 20,
Raum A 204
am 03.12.2021, 16.00 Uhr**

Öffentlicher Teil

Beantwortung von Anfragen

TOP 1 Niederschrift der 3. Sitzung am 24.09.2021

TOP 2 Quartalsbericht III/2021
(Vorlage 17)

TOP 3 Bestellung des Jahresabschlussprüfers 2021-2025
(Vorlage 20)

TOP 4 Einbringung des Wirtschaftsplanentwurfs 2022 und der Mittelfristigen Finanzplanung
(Vorlage 18)

TOP 5 Verschiedenes
-Sitzungstermine 2022 (18./25.03.2022?)

Nichtöffentlicher Teil

Beantwortung von Anfragen

TOP 1 Niederschrift der 3. Sitzung am 24.09.2021

TOP 2 Vorstellung Fachbereich Zweiter Bildungsweg
(Vorlage 19)

Gez. Frank ter Veld
Vorsitzender der Zweckverbandsversammlung

Platzhalter

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurden alle Seiten, die personenbezogene Daten enthalten, entfernt

Herausgeber
Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung
Rechtsamt
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung
www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO erhältlich im
Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO